

Vereinsstatuten

der

BEAVERS



WETTINGEN



1. Name und Sitz

Unter dem Namen Beavers Wettingen besteht auf unbegrenzte Dauer ein Verein mit Sitz in Wettingen im Sinne von Art. 60 ff des Schweizer ZGB. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Sein Zweck ist die Pflege und Förderung des Eishockeysports.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Passivmitgliederbeiträge
- Supportmitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es sind verschiedene Beitragskategorien möglich. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni der laufenden Saison zu bezahlen. Sie sind als Anhang A zu den Statuten festgehalten und integrierter Bestandteil dieser Statuten. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April des folgenden Jahres.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, die Statuten, Reglemente und Vorschriften der Beavers Wettingen und weiterer Verbände, welchen sich die Beavers Wettingen anschliessen, zu befolgen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und können ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden. Eintrittsgesuche von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Der Verein Beavers Wettingen umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und dürfen entsprechend der Beitragskategorie an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
- b) Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Passivmitgliederbeitrag leisten. Sie haben kein Stimmrecht und dürfen nicht an den sportlichen Aktivitäten der Beavers Wettingen teilnehmen.
- c) Supporter sind natürliche oder juristische Personen, die den vom Verein festgelegten Supporter-Beitrag leisten. Sie haben kein Stimmrecht.



- d) Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder in einer anderen Form unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.
- e) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben an der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und dürfen an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Allfällige Vorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur per Ende Vereinsjahr zum 30. April möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder gehen aller Mitgliedsrechte verlustig. Durch den Austritt oder Ausschluss wird der Anspruch des Vereins auf Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt. Da die Mitgliederversammlung nach dem Vereinsjahresende stattfindet haben sie kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung, dürfen aber an dieser teilnehmen.

Mitglieder (natürliche und juristische Personen) die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder dem Eishockeysport ganz allgemein Schaden zufügen oder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bei juristischen Personen sind die Mitgliedschaftsverpflichtungen durch die juristische Person und all ihre Mitglieder zu erfüllen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Spezialkommissionen
- f) weitere

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31. Mai statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail oder in anderer elektronischer Form sind ebenfalls gültig.



Jedes Mitglied hat das Recht, einen mit einer Begründung versehenen schriftlichen Antrag bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Zulassung verspäteter Anträge entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festlegen der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Änderungen der Statuten
- l) Entscheidung über Ausschlussreurse
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Es wird ein Protokoll geführt. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Stimmenzähler.

Jedes Mitglied des Vereins ist ab dem 16. Altersjahr stimmberechtigt. Für jüngere Vereinsmitglieder stimmt der gesetzliche Vertreter. Im Falle der Kumulierung von Stimmrechten bei einer Person, hat diese lediglich eine Stimme. Abstimmungen erfolgen offen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern. Der Vorstand ist berechtigt, während des Vereinsjahres ausscheidende Mitglieder zu ersetzen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er vertritt den Verein nach aussen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er kann Arbeitsgruppen und Funktionäre einsetzen und überwacht die Tätigkeiten dieser.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich in der Häufigkeit, in welcher es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung (diese können



auch online stattfinden) verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail / elektronisch) gültig.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren sind rechtzeitig zur Rechnungsprüfung aufzubieten.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den Eishockeysport fördert. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben soweit nötig. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihr Name und Fotos auf der Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

15. Schlussbestimmungen

Bussen und Verfahrenskosten allfälliger Sport- und Zivilgerichte sind durch jene Vereinsmitglieder zu bezahlen, welche die betreffenden Verfahren verursacht haben.

16. Inkrafttreten

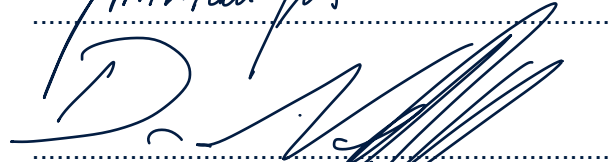
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Gründungsmitglieder

Christian Kürbis



Daniel Neff



Ernst Krämer



Mathias Mäder



Oliver Twerenbold



Samuel Holland



Walter Arnold



Wettingen, 10. April 2024



Anhang A

Vereinsbeiträge, gültig ab Saison 2025/2026

Aktivmitglieder	CHF 650.00
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Passivmitglieder	CHF 100.00